

Schlögen Classic 2017

**Zuverlässigkeitsfahrt für historische Automobile mit
Geschicklichkeitsprüfungen auf Gleichmäßigkeit
von Donnerstag, 28. September 2017 bis Samstag 30. September 2017**

Ausschreibung

1. Organisation: Ludwig Stoiber, Salzweg (D) –Gesamtleitung-
Rudolf Neulinger, Tiefenbach (D) –Leitung Zeitnahme-

Fahrtleiter: Ludwig Stoiber

Rallyebüro: Schlögen Classic 2017
Ludwig Stoiber
Kreuzstöckl 3, D-94121 Salzweg
Telefon +49 (0) 8505 939411
Mobil: +49 (0) 171 5137354
Ludwig.stoiber@sportauswertung.de

Streckenführung: Ludwig Stoiber

Rallyesekretäre: Frank Pfaffinger

Rallyezentrum: Schlögen 2, 4082 Haibach/Donau, Österreich

Technische Abnahme: Schlögen 2, 4082 Haibach/Donau, Österreich

Zeitnahme: Sport-Zeitnahme-Team Bayerwald

Auswertung: Sport-Zeitnahme-Team Bayerwald

Sportwarte: Sport-Zeitnahme-Team Bayerwald

2. Zeitplan:

Verfügbarkeit der Ausschreibung / Nennung: Sonntag, 15. Jänner 2017
Nennungsschluß: Donnerstag, 28. September 2017, 18:00 Uhr

Doku-Abnahme und
Freitag, 29.09.2017

Donnerstag, 28.09.2017,	09:00 h bis 12:00 h
	17:00 h bis 19:30 h
Freitag, 29.09.2017	08:00 h bis 09:00 h

Technische Abnahme:
Freitag, 29.09.2017

Donnerstag, 28.09.2017,	15:00 h bis 18:00 h
Freitag, 29.09.2017	08:00 h bis 09:15 h

Fahrerbesprechung
Training Lichtschranke
Donnerstag, 28.09.2017

Briefing täglich 30 Minuten vor Start 1. Fahrzeug	
Donnerstag, 28.09.2017	14:00 h bis 16:30 h

Wettbewerb Tag 1:

Start des 1. Fahrzeugs
Freitag, 29.09.2017 - 10:00 Uhr

Wettbewerb Tag 2:

Start des 1. Fahrzeuges Samstag, 30.09.2017 – 10:00 Uhr

Siegerehrung

Samstag, 30.09.2017, 20:00 Uhr

3. Art der Veranstaltung:

Die Veranstaltung findet überwiegend auf öffentlichen Verkehrsflächen und Straßen statt.

Die Gesamtstrecke beträgt (vorbehaltlich behördlicher Genehmigung) ca. 395 km, darin enthalten sind 12 Sonderprüfungen auf Gleichmäßigkeit.

Auf den Wertungsprüfungen sind 14 Zeitmessstellen eingepplant.

Die Veranstaltung ist in 2 Etappen aufgeteilt. Die Gleichmäßigkeitsprüfungen dienen dazu, das Geschick einer gleichmäßigen Fahrweise unter Beachtung der für den öffentlichen Straßenverkehr gültigen Regeln zu überprüfen.

Bitte beachten Sie hierzu kurzfristige Veröffentlichungen im Internet unter www.schloegen-classic.eu.

Die Sollfahrzeiten bei den einzelnen Etappen und Wertungsprüfungen entsprechen einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 – 50 km/h.

4. Rallyezentrum:

Rallyezentrum: Schlögen 2, 4082 Haibach/Donau, Österreich.

5. Teilnehmer

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins für das von ihm benutzte Fahrzeug sein. Eine Lizenz ist nicht erforderlich. Bei minderjährigen Beifahrern ist eine entsprechende Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Teilnehmende Fahrzeuge müssen mit mindestens 2 Personen besetzt sein. Diese müssen während der Überführungsetappen, sowie während der Wertungsprüfungen in ihrem Wettbewerbsfahrzeug anwesend sein.

6. Fahrzeuge

Zugelassen sind alle PKW, die zum Zeitpunkt der technischen Abnahme den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Republik Österreich entsprechen. Einsitzige Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

Die technische Abnahme muss ohne Verkehrs-Sicherheitsmängel bestanden werden.

7. Wertungsgruppen/ Klasseneinteilung**Wertungsgruppe C – (Classic Fahrzeuge)**

Fahrzeuge, welche am/vor dem 31. Dezember 1995 gebaut worden sind.

Klasse 1 – Fahrzeuge bis 1945

Klasse 2 – Fahrzeuge 1946 bis 1965

Klasse 4 – Fahrzeuge 1966 bis 1975

Klasse 5 – Fahrzeuge 1976 bis 1995

Es gibt keine Einschränkungen der zugelassenen Uhren und Wegstreckenzähler

Wertungsgruppe – E (Moderne Exklusive Fahrzeuge)

Fahrzeuge, welche ab dem 1. Januar 1996 gebaut worden sind.

Fahrzeuge, bei welchen bereits zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Exklusivität abzusehen ist, dass diese zu gegebener Zeit den Status eines historischen Fahrzeuges nach den Vorschriften der FIA erreichen werden. Anhaltspunkte hierfür sind limitierte Serien oder z.B. infolge des hohen Preissegments geringe Produktionszahlen.

Es gibt keine Einschränkungen der zugelassenen Uhren und Wegstreckenzähler

Einteilung der Fahrzeuge

Im Zweifelsfall ist das Baujahr eines Fahrzeuges vor der Rallye mit dem Veranstalter zu klären; spätestens jedoch vor der technischen Abnahme.

Der Veranstalter behält sich vor, Nennungen abzuweisen oder bei nicht einwandfrei nachgewiesenem Baujahr des Fahrzeuges das Team in die Wertungsgruppe E einzustufen.

8. Nennungen / Nenngeld

Die Nennung kann durch das Online-Nennsystem abgegeben werden oder mit Hilfe des hier bereit gestellten pdf-Datei-Formulars.

Das Nenngeld beträgt 590,- € pro Team (2 Personen im Fahrzeug). Bei Anmeldung bis zum 30. Juni 2017 ist das **Nenngeld reduziert auf 499,- €**.

Die Nennung muss bis spätestens 28. September 2017 um 18:00 Uhr beim Veranstalter vorliegen.

Nur eine gültige Nennung berechtigt zur Teilnahme. Die Nennung muss von Fahrer und Beifahrer unterschrieben sein. Falls weder Fahrer noch Beifahrer Eigentümer des Fahrzeuges sind, muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers mit vorgelegt werden, in welcher dieser die Zustimmung zur Teilnahme seines Fahrzeuges an der Veranstaltung bewilligt.

Fehlende Unterschriften sind spätestens 30 Minuten vor dem Start des 1. Fahrzeuges zu leisten.

Mit der Nennung erkennen Fahrer und Beifahrer die Bestimmungen der Ausschreibungen und die Haftungsbeschränkungen an.

Im Nenngeld enthalten:

- Komplette Fahrunterlagen
- Professionelles Bordbuch
- Startnummern,
- Rallyeschild,
- 1 x Mittagmenü,
- 1 x Pausenmenü,
- 1 x Abendmenü (Freitag),
- Abendgala mit Siegerehrung und festlichem Menü

Streckenverlauf mit Sehenswürdigkeiten und Mittagsrestaurants werden spätestens zum 1. Juli 2017 im Internet veröffentlicht.

Der Veranstalter ist befugt, Nennungen ohne Angaben von Gründen abzuweisen.

9. Versicherung – Haftung

Die Teilnehmer müssen mit mindestens der gesetzlich in Österreich vorgeschriebenen Haftsumme pauschal haftpflichtversichert sein. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Bewerber, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung uneingeschränkt in Kraft tritt. Außerhalb der Republik Österreich zugelassene Fahrzeuge entsprechen mit vorschriftsmäßigem Grenzübertritt den österreichischen Versicherungsbestimmungen.

Daher ist ein spezieller Versicherungsschutz für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht notwendig.

10. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von Ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer erklären mit der Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle weiteren Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen Außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung -auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit der Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

11. Verantwortlichkeit - Änderungen – Absage

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von Ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

Der Veranstalter hält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten, erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, fall dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflichten zu übernehmen.

12. Ergänzungen

Die Bestimmungen dieser Ausschreibung können je nach Erfordernis geändert werden. Über die Veränderungen wird vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang (Bulletin) und auch in der Fahrerbesprechung informiert.

13. Anwendung – Auslegung

Der Fahrtleiter ist für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Ausschreibung zuständig. Nur seine Entscheidungen sind endgültig.

14. Abnahme / Fahrerbesprechung

14.1. Dokumentenabnahme

Jedes teilnehmende Team muss sich rechtzeitig zur Abnahme einfinden.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führerschein des Fahrers
- Führerschein des Beifahrers, falls Fahrer / Beifahrerwechsel gewünscht.
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Evtl. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- Bei Minderjährigen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

14.2. Technische Abnahme / Durchführung

Die Technische Abnahme hat allgemeinen Charakter.

Es werden überprüft:

- Marke und Modell des Fahrzeugs mit Baujahr
- Übereinstimmungen mit den Bestimmungen der StVZO
- Allgemeiner Zustand
- Startnummern
- Rallyeschild

Angebrachte Rallye-Schilder dürfen in keinem Fall das Kfz-Kennzeichen ganz oder teilweise verdecken.

14.3. Fahrerbesprechung

Die Fahrerbesprechung ist Bestandteil der Veranstaltung. Wichtige Informationen und eventuelle Ergänzungen/ Änderungen zur Durchführung/ Wertung werden bei der Fahrerbesprechung vom Fahrtleiter mitgeteilt und an der offiziellen Aushangtafel veröffentlicht.

15. Aufgaben und Durchführung

15.1 Start/ Strecke

Die Fahrzeuge werden in Minutenabständen ab der im Zeitplan aufgeführten Uhrzeit gestartet. Den Teams wird die Durchfahrt an jedem in der Bordkarte aufgeführten Kontrollpunkt bescheinigt. Die Sollzeit für das Zurücklegen der Entfernung zwischen zwei Zeitkontrollen ist in der Bordkarte vermerkt.

15.2 Bordbuch

Alle Teams erhalten ein Bordbuch, das die genaue Beschreibung der Strecke (Chinesenzeichen, Kartenausschnitte usw.) enthält, so dass die Teams die vorgeschriebene Strecke korrekt abfahren können.

15.3 Kontrollen

Alle Durchfahrts- und Zeitkontrollen sowie die Kontrollen der Wertungsprüfungen werden mit Kontrollschildern gekennzeichnet.

Das Anfahren einer Zeit- oder Durchfahrtskontrolle aus falscher Richtung oder das Auslassen einer Zeit- oder Durchfahrtskontrolle führt zu Wertungsnachteilen. (siehe Wertungstabelle).

Die Kontrollstellen werden 15 Minuten vor der theoretischen Ankunftszeit des 1. Fahrzeugs geöffnet und 20 Minuten nach der theoretischen Ankunftszeit des letzten Fahrzeugs geschlossen.

Die Teams sind verpflichtet, den Anweisungen der jeweiligen Sportwarte an allen Kontrollstellen Folge zu leisten.

15.4 STOP-Stelle (STOP)

~~Im gesamten Streckenverlauf, insbesondere in den Wertungsprüfungen können sich Kontrollstellen (STOP Stelle) befinden. Diese Kontrollpunkte dienen der Überprüfung der für die jeweilige Wertungsgruppe erlaubten Hilfsmittel durch den Veranstalter. An diesem Kontrollpunkt ist anzuhalten und den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten. Eine Vorankündigung dieses Kontrollpunktes erfolgt nicht.~~

~~Nichtanhalten an der STOP Stelle führt zum Wertungsausschluß.~~

16. Wertung

16.1 Wertungsprüfungen – Allgemeines

Die Wertungsprüfungen dienen dazu, das Geschick einer gleichmäßigen Fahrweise unter Beachtung der StVO zu überprüfen. Bei den Wertungsprüfungen wird den Teilnehmern die Aufgabe gestellt, die Prüfungsstrecke mit einer Ideal-/Sollzeit zu fahren. Im Allgemeinen finden die Wertungsprüfungen auf Straßen und Wegen statt, die für den öffentlichen Verkehr nicht gesperrt sind.

16.2 Wertungsprüfungen – Zeitmessung

Das Ziel/ die Zeitmesspunkte der Wertungsprüfungen ist/ sind grundsätzlich bekannt und mit dem FIA-Schild „Zielflagge auf rotem Grund“ gekennzeichnet.

Die Messstelle wird ca. 50 bis 100 m davor in Sichtweite mit dem FIA-Schild „Zielflagge auf gelbem Grund“ angekündigt.

Zwischen der „Zielflagge auf gelbem Grund“ und der „Zielflagge auf rotem Grund“ darf nicht angehalten werden. Anhalten führt zu einem Wertungsnachteil von 5 Sekunden.

16.3 Behinderungen durch unvorhersehbare Ereignisse

Auf Antrag kann einem Team eine „Durchschnitts-Abweichungszeit“ für die betreffende Wertungsprüfung (oder einem Teil davon) zugerechnet werden.

Die „Durchschnittsabweichung“ wird aus den Abweichungen der betreffenden Sektion (=Tag) errechnet

Der Antrag ist spätestens zu folgenden Zeiten beim Veranstalter abzugeben:

Sektion 1 (= 1. Tag):

bis 19:00 Uhr im Rallyezentrum (Rallyebüro, Schlögen 2; Haibach)

Sektion 2: (= 2. Tag):

unmittelbar nach Ankunft an der Pausenstation nach Sonderprüfung 12 bei den Fahrtbetreuern Frank Pfaffinger oder Günther Friedl.

bezüglich Sonderprüfung 13: unmittelbar bei Zielankunft.

16.4 Wertungstabelle

	Strecke:	
	Verspätung am Start der Rallye oder einer Etappe	10 Sek. / Min
	Verspätung am Start der Rallye oder einer Etappe um mehr als 15 Minuten	Wertungsverlust
	Überschreiten einer Etappenfahrzeit um mehr als 20 Min.	Wertungsverlust
	Zu frühes Einfahren in ZK-Kontrollzone (Ausnahme wenn Vorzeit erlaubt)	10 Sek. / Min
	Verspätung an ZKs oder am Ziel einer Etappe von insgesamt mehr als 10 Minuten je Etappe:	1 Sek. / Min
	Auslassen, falsche Anfahrtsrichtung, Vor- oder Nachholen einer Kontrollstelle	10 Sek.
	Wertungsprüfungen:	
	Abweichung von der vorgegebenen Sollzeit	0,01 Sek. /. je 1/100 Sek
	Anhalten zwischen gelbem Zielhinweisschild und rotem Zielschild	5 Sek.
	Maximalzeit je Lichtschranke (auch bei Nichtanfahren)	5 Sek.

Verstoß gegen Verkehrsbestimmungen:

1. Verstoß 10 Wertungssekunden
2. Verstoß 20 Wertungssekunden
3. Verstoß Wertungsverlust

Geahndet werden Verkehrsverstöße, welche von den zuständigen Organen / Behörden dem Veranstalter mitgeteilt werden.

Geschwindigkeitsübertretungen von mehr als 50 % gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit führen in jedem Fall zum Wertungsverlust

17. Preise

Folgende Preise werden ausgegeben:

- Pokal für die Gesamtsieger (nur aus Wertungsgruppe A),
- 30 % Pokale in der jeweiligen Klasse Wertungsgruppe A,
- 30 % Pokale in der Wertungsgruppe B

Bei Punktgleichheit zählt das bessere Ergebnis der letzten Gleichmäßigkeitsprüfung.

18. Proteste und Einsprüche

Über die Zuteilung von Durchschnittszeiten nach Ziffer 16.3 der Ausschreibung entscheidet der Fahrtleiter zusammen mit dem Leiter der Zeitnahme nach Anhörung des für die jeweilige Kontrollstelle (Lichtschranke) zuständigen Zeitnehmers.

Einsprüche gegen die Ergebnisfeststellung sind binnen 20 Minuten nach der durch Aushang offiziell veröffentlichten Einzelergebnisse beim Fahrtleiter oder bei dem Leiter der Zeitnahme einzulegen.

19. Allgemeines

Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), etwaigen Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer der Veranstaltung sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet.

Die Durchführung dieser Veranstaltung erfolgt ausschließlich nach dieser Ausschreibung und den hierzu erlassenen genehmigten Ausführungsbestimmungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Verbindliche Auskünfte über die Fahrt erteilt nur der Fahrtleiter.

Die vom Veranstalter erlassenen und von der zuständigen Sportabteilung genehmigten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

20. Fahrvorschriften

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten.

Es ist Pflicht der Teilnehmer, Rücksicht auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zu nehmen, dies gilt besonders innerhalb von geschlossenen Ortschaften. Jede überflüssige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

Durch die Abgabe der Nennung erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass die Polizei solche Verstöße dem Veranstalter mitteilt. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Sportwarte ist Folge zu leisten.

21. Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Umweltverschmutzungen zu vermeiden. Sofern Teile gewechselt werden müssen, sind Altteile vom Teilnehmer wieder mitzunehmen. Es muss strengstens darauf geachtet werden, dass der Parkplatz oder Fahrbahnbelag nicht durch Öl, Benzin oder andere Flüssigkeiten verunreinigt wird. Für erforderliches Material, wie z.B. entsprechenden Bodenschutz, hat der Teilnehmer selbst zu sorgen. Nicht beseitigte Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Sonntag, 15. Jänner 2017

Stoiber Ludwig,
Organisations- und Fahrtleitung